

## Fünfte Satzung zur Änderung

### der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz"

Auf der Grundlage der §§ 2, 5, 150, 151, 152 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVObI. M-V 2011, S. 777), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 01.12.2015 folgende Satzung erlassen:

#### Artikel 1

#### Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz" vom 12.12.2006 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 09.12.2014

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz" vom 12.12.2006 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 09.12.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

- (3) Soweit aufgrund des Nutzungszwecks eine Berechnung nach Wohneinheiten gemäß Abs. 1 nicht möglich ist (insbesondere bei gewerblicher Nutzung oder bei öffentlichen Gebäuden), wird die verbrauchsunabhängige Grundgebühr nach der Größe des Wasserzählers berechnet und beträgt monatlich:

WZ-Größe gemäß MID Dauerdurchfluss $Q_3$ in $m^3/h$ :	WZ-Größe gemäß Nenndurchfluss $Q_n$ in $m^3/h$ :	Grundgebühr je Monat:
bis $Q_3 = 8$	bis $Q_n 5$	5,81 EUR
bis $Q_3 = 16$	bis $Q_n 10$	11,62 EUR
bis $Q_3 = 40$	bis $Q_n 25$	23,24 EUR
bis $Q_3 = 63$	bis $Q_n 40$	46,48 EUR
bis $Q_3 = 100$	bis $Q_n 60$	92,96 EUR
über $Q_3 = 100$	über $Q_n 60$	185,92 EUR

*(MID = Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte)*

2. § 2 Abs. 12 erhält folgende neue Fassung:

- (12) Die Gebühr I 1. als Abholgebühr für das Entleeren von Kleinkläranlagen ohne biologische Reinigung beträgt für jede Abholung von Schlamm

1. bei der Regelabfuhr je m<sup>3</sup> Schlamm 26,92 EUR;
2. bei der Sonderabfuhr an Werktagen (Mo. bis Sa.) je m<sup>3</sup> Schlamm 29,78 EUR;
3. bei der Sonderabfuhr an Sonn- und Feiertagen je m<sup>3</sup> Schlamm 40,49 EUR.

Die Gebühr I 1. als Abholgebühr für das Entleeren von Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigung beträgt für jede Abholung von Schlamm

1. bei einer Abfuhr gemäß Wartungsprotokoll je m<sup>3</sup> Schlamm 25,02 EUR;
2. bei der Sonderabfuhr an Werktagen (Mo. bis Sa.) je m<sup>3</sup> Schlamm 29,78 EUR;
3. bei der Sonderabfuhr an Sonn- und Feiertagen je m<sup>3</sup> Schlamm 32,16 EUR.

Die Gebühr I 2. als Abholgebühr für das Entleeren von abflusslosen Gruben beträgt für jede Abholung von Inhalten

1. an Werktagen (Mo. bis Sa.) je m<sup>3</sup> Inhalt 13,19 EUR;
2. an Sonn- und Feiertagen je m<sup>3</sup> Inhalt 16,17 EUR.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Teterow, den *1.12.2015*

*Dr. R. Dettmann*

Dr. R. Dettmann  
Verbandsvorsteher



Die Satzung wurde mit Schreiben vom *3.12.15* dem Landkreis Rostock angezeigt.

Hiermit wird die vorstehende Satzung bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß

ergibt, gegenüber dem Zweckverband „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Teterow, den *7.12.2015*



Dr. R. Dettmann  
Verbandsvorsteher

